

Füllinsdorf, 06. November 2018

Bewilligung zum Führen einer Kindertagesstätte

Diese Bewilligung ersetzt diejenige vom 16. Januar 2017

Gemäss § 26 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 (Stand am 1. Januar 2017) und der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017)

Die Abklärungen des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote haben ergeben, dass die Kindertagesstätte

Tagesheim RambaZamba, Bachstrasse 2, 4104 Oberwil, mit 19 Plätzen

die fachlichen und betrieblichen Anforderungen gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) und der kantonalen Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung) vom 25. September 2001 erfüllt.

Gestützt darauf wird die Bewilligung zum Führen einer Kindertagesstätte erteilt an den

Verein Tagesheim RambaZamba, Allschwilerstrasse 11, 4104 Oberwil

Die Leitung der Kindertagesstätte wird wahrgenommen durch

Frau Cécile Mollenkopf

Frau Michèle Erzer

Die Bewilligung gilt für die Einrichtung, wie sie im Betriebskonzept vom August 2018 beschrieben ist.

Beabsichtigte Änderungen des Betriebskonzeptes, der Anzahl und Art der aufzunehmenden Kinder, Wechsel der Leitung oder massgebliche Änderungen im personellen Bereich und bei den Räumlichkeiten sind der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion unverzüglich zu melden. Ausserdem sind alle besonderen Vorkommnisse zu melden, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der aufzunehmenden Kinder betreffen. Wir verweisen im Übrigen auf die Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) und der Heimverordnung.


Die Aufsicht über die Kindertagesstätte wird durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote ausgeübt.

Diese Betriebsbewilligung ist kein Ersatz für die baurechtliche Bewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion nach § 120 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG), SGS 400.

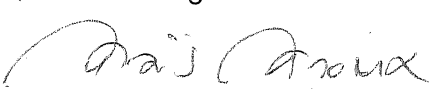
Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Amt für Kind, Jugend und
Behindertenangebote


Franziska Gengenbach, Dienststellenleitung

Amt für Kind, Jugend und
Behindertenangebote


Anaïs Arnoux, Wiss. Mitarbeiterin

Verteiler:

- Verein Tagesheim RambaZamba, Allschwilerstrasse 11, 4104 Oberwil
- Tagesheim RambaZamba, Frau Cécile Mollenkopf, Bachstrasse 2, 4104 Oberwil
- Tagesheim RambaZamba, Frau Michèle Erzer, Bachstrasse 2, 4104 Oberwil
- Gemeinderat Oberwil, Hauptstrasse 24, 4104 Oberwil